

Arbeiten nach Erreichen des Referenzalters: Das gilt es zu beachten

Interessieren Sie sich dafür, über das Rentenalter, neu Referenzalter, hinaus zu arbeiten? Dann lohnt es sich, verschiedene Punkte zu berücksichtigen. Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen zu AHV, Pensionskasse und 3. Säule zusammengestellt.

Harmonisierung des Rentenalters (Referenzalter) von Frauen und Männern auf 65 Jahre

Mit der Reform AHV 21 wird für Mann und Frau ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren eingeführt. Dies bildet die Bezugsgrösse für eine flexible Pensionierung und wird deshalb neu als Referenzalter bezeichnet: Wer mit 65 die Rente bezieht, erhält diese ohne Abzüge oder Zuschläge ausbezahlt. Das Referenzalter gilt auch für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).

Das Referenzalter der Frauen wird schrittweise von 64 auf 65 Jahre erhöht:

Im Jahr	Referenzalter	Betrifft Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre und 3 Monate	1961
2026	64 Jahre und 6 Monate	1962
2027	64 Jahre und 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964 und nachfolgende

Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgenerationen 1961 bis 1969

Für Frauen, die kurz vor der Pensionierung stehen, kann die Erhöhung des Referenzalters einen grossen Einschnitt in der Lebensplanung bedeuten. Darum wird die Erhöhung mit zwei Ausgleichsmassnahmen abgefedert.

Die erste Ausgleichsmassnahme kommt denjenigen Frauen zugute, die ihre Altersrente vor dem Referenzalter beziehen: Die Kürzung der Altersrente ist geringer als bei einem normalen Vorbezug. Je tiefer das durchschnittliche Einkommen, umso geringer fällt die Kürzung aus. Die zweite Ausgleichsmassnahme betrifft diejenigen Frauen, die ihre Rente nicht vorbezogen: Sie erhalten einen lebenslangen Rentenzuschlag. Dieser Zuschlag ist bei tiefen Einkommen grösser als bei höheren Einkommen.

Flexibler Rentenbezug in der AHV

Mit der AHV 21 lässt sich die Pensionierung flexibler gestalten. Die Rente kann im Alter zwischen 63 (Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62) und 70 Jahren bezogen werden.

Bleiben Sie über das Referenzalter hinaus erwerbstätig, kann die Altersrente um ein bis fünf Jahre aufgeschoben werden. Entweder schieben Sie die ganze Altersrente oder nur einen Teil der Rente auf. So lässt sich z.B. die Arbeitszeit reduzieren und das fehlende Einkommen durch den Teilbezug der Altersrente ausgleichen. Wie bisher muss der Aufschub mindestens ein Jahr dauern. Ab dann kann die Rente monatsweise bezogen werden. Die Teilrente kann einmal erhöht werden, danach muss der verbleibende Rentenanteil vollständig bezogen werden.

Ab 1. Januar 2024 wird der bisher obligatorische Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat beziehungsweise CHF 16'800 im Jahr freiwillig. Ist Ihr Lohn höher als der Freibetrag, werden vom übersteigenden Lohnanteil AHV-, IV- und EO-Beiträge abgezogen. Neu können Beiträge, die nach dem Referenzalter eingezahlt werden, zur Schliessung von allfälligen Lücken berücksichtigt werden, wenn die monatliche Maximalrente von CHF 2'520 (Ehepaar: CHF 3'780) noch nicht erreicht ist. Beiträge an die Arbeitslosenversicherung fallen weg.

Pensionskasse: individuelle Konditionen je nach Vorsorgeplan

Den Bezug Ihrer Rente aus der 2. Säule können Sie je nach Pensionskasse bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben, wenn Sie erwerbstätig bleiben. Dadurch fällt das angesparte Altersguthaben samt Zinsen im Zeitpunkt des Altersrücktritts höher aus. Klären Sie mit Ihrer Pensionskasse, ob Sie weiterhin Sparbeiträge einzahlen können. Auch auf den Umwandlungssatz kann der Rentenaufschub einen positiven Einfluss haben: Sie bekommen, je nach Konditionen Ihrer Pensionskasse, später eine höhere Rente ausbezahlt.

Der Aufschub kann unter Umständen steuerlich vorteilhaft sein, weil das Erwerbseinkommen, die AHV-Rente plus die Rente aus der Pensionskasse, zusammen als Einkommen versteuert werden müssen. Die Höhe der Hinterbliebenenleistungen orientiert sich in der Regel am Sparguthaben. Wie bei der AHV sind auch bei der Pensionskasse Teilrenten in bis zu drei Schritten möglich.

Säule 3a: weiterhin steuerbegünstigt

Wenn Sie weiterhin erwerbstätig sind, können Sie die Säule 3a bis zu fünf Jahre über das Referenzalter hinaus weiterführen. Schieben Sie die Rente aus der Pensionskasse auf, können Sie wie bisher den Maximalbeitrag von aktuell CHF 7'258 einzahlen. Ohne Pensionskassenanschluss ist der Einzahlungsbeitrag auf maximal 20% des Erwerbseinkommens begrenzt. Die Einzahlungen können Sie nach wie vor vom steuerbaren Einkommen abziehen. Beachten Sie: Spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters müssen Sie alle 3a-Vorsorgegelder bezogen haben.



Haben Sie Fragen?

Der Help Point BVG (Telefon 0800 80 80 80) steht Ihnen von Mo bis Fr von 8.00 bis 18.00 Uhr für alle Fragen rund um die berufliche Vorsorge zur Verfügung.